

3. 331. a (3) Nr. 4710 ad 5961.

**K u n d m a c h u n g**  
wegen Herstellung von 8 eisernen Ueberbrückungen von 1 bis 8 Klafter Spannweite in der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke zwischen Laibach und dem Trauerberge.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 5. Juni 1852, Z. 5691 B., wird die Herstellung von 8 eisernen Brückenconstructionen von 1-8<sup>o</sup> Spannweite in der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke zwischen Laibach und dem Trauerberg, mit Ausschluß der Mauerwerkherstellungen, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Es sind die Kosten für die Anarbeitung des Materials zu zwei Brücken von 1<sup>o</sup> Spannweite (mit einer Eisenbahnschienen-Construction, wozu die Schienen vom hohen Aerar beige stellt werden) a) 458 fl. 27 kr., zusammen auf 916 fl. 54 kr.

2. Einer Brücke über den Gradazka-Bach mit 2 Oeffnungen von 8<sup>o</sup> Spannweite (mit hohler Blechröhrenconstruction) auf 23786 „ 26 „

3. Einer Durchfahrt von 3<sup>o</sup> Spannweite (mit einer Eisenbahnschienen-Construction) wozu die Schienen vom hohen Aerar beige stellt werden) auf 1068 „ 8 „

4. Einer Brücke über den Brozowitz-Bach von 2<sup>o</sup> Spannweite (mit einer Eisenbahnschienen-Construction, wozu ebenfalls die Schienen vom hohen Aerar beige stellt werden) auf 695 „ 31 „

5. Drei Brücken über den Borna-schen, Mospacher Graben und Blattna-Bach, jede von 6<sup>o</sup> Spannweite (mit Blechröhren-Construction) a) 7755 fl. 29 kr., zusammen auf 23.266 „ 27 „

49.733 fl. 26 kr. präliminirt, von welchem Betrage 5% als das sub §. 5 bedungene Badium zu leisten seyn wird.

6. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 12. Juli 1852 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung der 8 Brücken mit Eisenconstruction in der k. k. Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach bis zum Trauerberge“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

7. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Procenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

8. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits darge than hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

9. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei der k. k. Staats-Eisenbahnhauptcasse in Wien oder bei einer Landeshauptcasse erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gefällig geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Vorsewerthe des, dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von einer k. k. Finanz-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

10. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Behandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert, vom Tage des überreichten Angebotes an dasselbe, sowie auch daran rechtlich gebunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hier nach abzuschließen.

11. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution auf eine andere gesetzlich zulässige Art bestellen will.

Die Bäden der nicht angenommenen Angebote werden den Offerten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.  
Wien am 12. Juni 1852.

3. 340. a (1) Nr. 5814.

**C o n c u r s.**  
Im Herzogthume Krain ist eine provisorische Steuereinnahmestelle, mit dem Gehalte jährlich 600 fl. un der Verpflichtung zu einer baren oder fideijussorischen Cautionleistung, in Erledigung gekommen.

Diejenigen, welche diesen Dienstposten oder eventuel jenen des prov. Steueramts-Controllors mit 600 fl. oder 500 fl., oder eines prov. Officials mit 450 fl. oder 400 fl., oder endlich eines prov. Assistenten mit 350 fl. oder 300 fl. Gehalt zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche durch ihre unmittelbar vorgesetzte Behörde, namentlich bei Steueramtsbeamten durch ihre Amtsvorstellung, im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft bis längstens 5. k. M. Juli hieher zu leiten.

Es ist sich darin, er das Alter, die Sprachkenntnisse, Studien, zehrigere Dienste, Moralität und alle für den Steueramtsdienst erforderlichen Eigenschaften u. Kenntnisse legal auszuweisen; auch ist darzu bemerken, ob Competent die geforderte Caution, welche auch bei den Controllor- und Dzialstellen im Gehaltsbetrage vorgeschrieben ist, zu leisten, endlich ob derselbe und in welchem Grade mit einem Steueramtsbeamten des Herzogthums Krain verwandt oder verschwägert ist.

Von der k. k. Steuer-Direction für Krain.  
Laibach am 28. Ji 1852.

3. 342. a (1) Nr. 11965

**C o n c u r s = K u n d m a c h u n g.**  
Im Bereiche der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain ist eine Amtsassistenten-Stelle mit dem Jahresgehalt von Fünfhundert Gulden in Erledigung

gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis 27. Juli 1852 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Borrückung, um eine Amtsassistenten-Stelle mit 450 fl., 400 fl., 350 fl. oder 300 fl. Jahresgehalt, haben ihre, mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Gefälls-Manipulations-, dann Cassen- und Rechnungsgeschäfte versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an diese Finanz-Landes-Direction zu leiten und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 22. Juni 1852.

3. 336. a (2) Nr. 1162 ad 3684.

**C o n c u r s = B e r l a u t b a r u n g.**  
Bei der k. k. General-Inspection für die Communications-Anstalten sind drei administrative Commissars-Stellen in provisorischer Eigenschaft zu besetzen.

Mit diesen in die VIII. Diäten-Classen gereihten Dienstposten sind ein Jahresgehalt von Zwölfhundert Gulden und die normalmäßigen Reisegelder verbunden.

Bewerber um diesen Dienstposten haben die Zurücklegung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, die Ablegung der administrativen Prüfung und die besondere Befähigung zu einer solchen Stelle nachzuweisen, ihre Gesuche aber bis letzten Juni 1852 bei dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten im Wege ihrer vorgesetzten Behörden einzureichen.

k. k. Post-Direction für das Küstenland und Krain. Triest den 22. Juni 1852.

3. 339. a (1) Nr. 2856.

**E b i c t**  
für die Hypothekargläubiger der Herrschaft Jablanitz sammt der incorporirten Feudalgült gl. N., der de Leo Franciska-Gült und der Clana- oder Nova Krazhina-Gült.

Vom k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Ludwig Freih. v. Pazarini, Eigenthümer der Herrschaft Jablanitz sammt der incorporirten Feudalgült gl. N., der de Leo Franciska-Gült und der Clana- oder Nova Krazhina-Gült — zugleich Bezugsberechtigten für die, in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens zur Ueberweisung der, auf der gedachten Herrschaft und den Gülten haftenden Forderungen auf die, theils von der k. k. Krain., theils istrian. Grundentlastungs-Commission im Betrage von 25844 fl. 30 kr. bereits ermittelte Urbar- und Zehententschädigungscapitalien und auf die noch weiters zu ermittelnden Entlastungscapitalien gewilliget.

Es werden daher alle Jene, welchen ein Hypothekrecht auf dieses Gut zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche sozweifel bis letzten, d. i. 31. August l. J. hiergerichts anzumelden, als sie widrigens in die Ueberweisung ihrer Forderungen auf die Entschädigungscapitalien, nach Maßgabe der sie treffenden Reihenfolge, als stillschweigend einwilligend erachtet, bei der Verhandlung nicht weiter gehört, sofort den weiteren, im §. 23 des Patentes vom 11. April 1851, auf das Ausbleiben eines zur Tagsetzung vorgeladenen Tabular-Gläubigers gefestigten Folgen unterzogen, und mit ihren Forderungen, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, falls deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren

Austragung auf die erwähnten Entlastungscapitalien überwiesen werden würden.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und muß die im §. 12 des obbezogenen Patentgesetzes vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Modalitäten enthalten.

Laibach am 22. Juni 1852.

3. 846. (3) Nr. 2453 u. 2723.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird dem unbekannt wo befindlichen Fortunat Kerschbaum und seinen ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Alois Freiherr v. Apfaltern, Eigenthümer der Herrschaften Kreuz, Krupp und Freithurn, unterm 27. Mai l. J. Klage eingebracht, und um Verjährt- und Erloschenerklärung der Forderung pr. 51 fl. 53 kr., aus dem Urtheile ddo. 18. December 1897, intab. sub praes. 14. Februar 1798 gebeten, worüber die Tagssatzung auf den 27. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Fortunat Kerschbaum und seiner allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rudolf als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Fortunat Kerschbaum und seine allfälligen Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 15. Juni 1852.

3. 845. (3) Nr. 2454 u. 2722.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird den unbekannt wo abwesenden Herrn Achaz v. Pettenek, Frau Felicitas Freiin v. Apfaltern und Frau Joachime v. Ruesenstein mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr Alois Freiherr v. Apfaltern, Eigenthümer des Gutes Grünhof, unterm 27. Mai l. J. Klage eingebracht und um Verjährt- und Erloschenerklärung der Post pr. 2000 fl. c. s. c. aus der Schuldobligation ddo. letzten Dec. 1778, intab. sub praes. 12. Jänner 1779 und der Erklärung ddo. 31. Juli intab. sub praes. 1. September 1788 gebeten, worüber die Tagssatzung den 27. September d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Herrn Achaz v. Pettenek, Frau Felicitas Freiin v. Apfaltern und Frau Joachime v. Ruesenstein diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvjtazh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Achaz v. Pettenek, Frau Felicitas Freiin v. Apfaltern und Frau Joachime v. Ruesenstein werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 15. Juni 1852.

3. 859. (1) Nr. 3466.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg, als Realinstanz, wird hiemit kund gemacht: Es sey über die Klage des Martin Prästor und Martin Weber von Sahrub, de praes. 18. d. M., 3. 3466, wider die allfälligen Eigenthumsansprecher und deren Rechtsnachfolger, die Klage auf Erziehung des  $\frac{1}{6}$  Garbenzehents-Bezugsrechtes und Umschreibungsgestattung desselben auf ihre Namen von nachstehenden Hubenrealitäten, als:

- von der ganzen Hube des Jacob Prästor von Sahrub, Hs. 3. 1, unter der frühern Herrschaft Ponovitsch Rect. Nr. 74, Urb. Nr. 92;
- von der  $\frac{2}{3}$  Hube des Anton Gofse von Sahrub, auch unter der frühern Herrschaft Ponovitsch, Rect. Nr. 76, Urb. Nr. 94, Hs. 3. 3;
- von der  $\frac{1}{3}$  Hube des Joseph Kovazhizh von Sahrub, auch unter der frühern Herrschaft Ponovitsch, Rect. Nr. 77, Urb. Nr. 95, Hs. 3. 4;
- von der ganzen Hube des Matthäus Janesch von ebenda, unter der nämlichen frühern Herrschaft Rect. Nr. 75, Urb. Nr. 93, Hs. 3. 5;
- von der  $\frac{3}{4}$  Hube des Anton Zerer von ebenda, unter dem frühern Gute Grünhof, Rect. Nr. 6, Urb. Nr. 7, Hs. 3. 6;
- von der  $\frac{3}{4}$  Hube des Johann Zerer von ebenda, und unter dem nämlichen Gute, Rect. Nr. 6 $\frac{1}{2}$ , Urb. Nr. 8, Hs. 3. 7;
- von der  $\frac{1}{2}$  Hube des Martin Dlauf, Rect. Nr. 9, Urb. Nr. 7, Hs. 3. 10;
- von der Ganzhube des Georg Raunicher von ebenda, unter der frühern Herrschaft Ponovitsch, Rect. Nr. 105, Urb. Nr. 87, Hs. 3. 11;
- von meiner Halbhube von ebendort, unter dem frühern Gute Grünhof, Rect. Nr. 8, Urb. Nr. 10, Hs. 3. 8;
- und von der mir, Martin Weber, von ebenda, gehörigen, auch dahin unterthänig gewesen Halbhube, Rect. Nr. 9, Urb. 11, Hs. 3. 9, die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 21. September d. J. Früh um 9 Uhr hieramts angeordnet worden.

Das Gericht, dem der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, hat ihnen auf ihre Gefahr den Herrn Johann Suppan von Wač als Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach den bestehenden Gesetzen verhandelt werden wird.

Dessen werden sie nun zur eigenen Bewahrung ihrer Rechte mit dem Bemerken verständiget, daß sie zu rechter Zeit entweder selbst zu erscheinen oder einen andern Sachwalter zu bestellen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 20. Juni 1852.

3. 862. (1) Nr. 2055.

E d i c t.

Der Mina Rabuse, von Büch Nr. 18, wird bekannt gemacht:

Es habe wider sie Johann Schmitsch von Verdreg am 20. September 185 die Klage auf Zahlung eines Pferdkaufpreises pl. 41 fl. 30 kr. eingebracht, woüber in Folge Kassumirungsgesuches de praes. 29. April 1851, 3. 2055, die Tagssatzung zum summarischen Verfahren auf den 31. August 1852 Vormittags um 9 Uhr, mit dem Anhang des §. 18 allerhöchster Enschliesung vom 18. October 1845, hieramts angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man derselben auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Andreas Mediz von Büchel als Curator aufstellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Dessen wird Mina Rabuse mit dem Beisage verständiget, daß sie zur angeordneten Tagssatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen habe, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst zuzumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 3. Mai 1852.

3. 863. (1) Nr. 2237.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Mathias Kusolle von M.aven, und seinen unbekannt Rechtsnachfolgern bekannt gemacht: Georg Birant von M.aven habe wider sie die Klage auf Zuerkennung des Eigenthumes der zu M.aven Hs. Nro. 15 gelegenen, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Rectf. Nr. 1936 vorkommenden  $\frac{2}{3}$  Hube aus dem Titel der Erziehung hieramts eingebracht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssatzung auf den 9. September 1852 Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 G. D. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Hrn. Georg Fritsch von Kieg als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlandes bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisage erinnert, daß sie zur angeordneten Tagssatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis nur sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 8. Mai 1852.

3. 864. (1) Nr. 2251.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Franz Weiderker von Gnadendorf, in die Kassumirung der mit dem Bescheide vom 31. Juli 1851, 3. 3435, bewilligten und über das Gesuch vom Bescheide 5. December 1851, 3. 5827, stillen executiven Feilbietung der, der Elisabeth Kame gehörigen, in Klindorf G. Nr. 10 gelegenen, im Grundbuche sub Rectf. Nr. 212 vorkommenden, gerichtlich auf 450 fl. geschätzten  $\frac{2}{3}$  Urbarschube sammt Zugehör, wegen aus dem Vergleich vom 11. Mai 1848 und 3. Mai 1849 schuldiger 50 fl. 36 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Feilbietungstagssatzungen, und zwar auf den 27. August, auf den 27. September und auf den 27. October l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Klindorf mit dem Beisage anberaumt, daß obige Realität bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe hinangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchscontract und die Licitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 9. Mai 1852.

3. 842. (3) Nr. 4579.

E d i c t.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Planina haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 29. April 1852 verstorbenen Holzhändlers Jacob Lenček von Mauniz Nr. 10, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthung derselben den 19. Juli l. J. früh 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldegesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Planina am 24. Mai 1852.

3. 820. (3) Nr. 3911.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Georg Milauz von Zirkniz, wider die Jacob Lenček'sche Verlassenschaft, puncto 260 fl. c. s. c., die Tagssatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 17. September l. J. früh 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt worden sey, und daß der Jacob Lenček'schen Verlassenschaft Herr Georg Puntar von Mauniz als Curator ad actum bestellt worden sey, mit welchem die angebrachte Rechtsache verhandelt werden wird.

Dessen werden die Rechtsnachfolger des Jacob Lenček mit dem Anhang verständiget, daß sie wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte bis hin entweder selbst erscheinen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und namhaft zu machen, oder dem Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben.

K. k. Bezirksgericht Planina am 4. Mai 1852.

3. 821. (3) ad Nr. 4770.

E d i c t.

Die mit Bescheid vom 3. April l. J., 3. 3113, auf den 1. Juni d. J. übertragen gewesene 3. und letzte executive Feilbietung der, den Eheleuten Mathias und Agnes Pellan von Kaltensfeld gehörigen, im Grundbuche Sitticherkarstergütl sub Rectf. Nr. 55 vorkommenden  $\frac{2}{3}$  Hube wird mit dem frühern Anhang über Einschreiten des Executionsführers auf den 3. August l. J. früh 10 Uhr im Orte der Realität übertragen.

K. k. Bezirksgericht Planina den 29. Mai 1852.

